

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/27
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/27)

9. Juni 2009

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und
Genf, 14. bis 18. September 2009)

Verwendung von Flaschen in Flaschenbündeln, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Klärung der Verwendung von Flaschen in Flaschen-
bündeln, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und
MEGC.

Zu treffende Entscheidung: Klärung fachlicher Fragen im Zusammenwirken ver-
schiedener Abschnitte des RID/ADR.

Damit zusammenhängende Dokumente: Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Die Anforderungen an Flaschen für Gase sind in Kapitel 6.2 festgelegt. Flaschen sind Druckgefäße; die Definition der Druckgefäße in Abschnitt 1.2.1 schließt Flaschenbündel ein. Flaschen können zudem Elemente von Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) sein.

Flaschenbündel

2. Flaschenbündel können sowohl nach den Abschnitten 6.2.1 und 6.2.2 als UN-Druckgefäß zugelassen werden als auch nach Abschnitt 6.2.1 in Verbindung mit den Abschnitten 6.2.3 und 6.2.4 als Druckgefäße für den Bereich des RID/ADR (zur Vereinfachung nachfolgend als RID/ADR-Druckgefäße bezeichnet) zugelassen werden. Eine mögliche Zulassung nach Abschnitt 6.2.5 bleibt im Weiteren außer Betracht.
3. Weder in der Tabelle in Abschnitt 6.2.2 noch in derjenigen in Abschnitt 6.2.4 sind derzeit Normen für Flaschenbündel zitiert. An einer Norm wird jedoch gearbeitet, vergleiche Entwurf ISO/DIS 10961. In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgetaucht, ob in einem Flaschenbündel sowohl Flaschen nach Abschnitt 6.2.2 ("UN-Druckgefäße") als auch nach Abschnitt 6.2.4 ("RID/ADR-Druckgefäße") gemischt eingesetzt werden dürfen.
4. Aus sicherheitstechnischer Sicht dürfte eine solche Mischung von Flaschen in einem Bündel keine großen Probleme aufweisen. Mit einer solchen Vermischung wäre aber die Frage verbunden, ob ein solches Misch-Flaschenbündel dann als UN-Druckgefäß oder als RID/ADR-Druckgefäß zu betrachten wäre. Von dieser Klärung hängt ab, in welchen Bereichen es für die Beförderung eingesetzt werden darf.
5. Aus Sicht Deutschlands kann ein gemischtes Flaschenbündel nicht als UN-Druckgefäß zugelassen und eingesetzt werden, da sich Abschnitt 6.2.2 nur auf UN-Druckgefäße bezieht und weltweit harmonisiert ist. Ein gemischtes Flaschenbündel könnte aber als RID/ADR-Druckgefäß gelten, da sowohl Druckgefäße nach Abschnitt 6.2.2 als auch nach Abschnitt 6.2.4 für die Beförderung zwischen allen OTIF-Mitgliedstaaten/Vertragsparteien des ADR verwendet werden dürfen.
6. Wenn sich die Gemeinsame Tagung den Aussagen in Absatz 5 anschließt, sollten aber zur Klarstellung und zur Erleichterung für Anwender und Kontrollkräfte Bemerkungen an geeigneter Stelle in den Abschnitten 6.2.2 und 6.2.3 eingefügt werden.

Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge, deren Elemente Flaschen sind

7. Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge sind nur im RID/ADR zulässig. Sie können sowohl Flaschen als auch Flaschenbündel als Elemente enthalten.
8. Gleichwohl kann es möglich sein, in Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen gleichfalls gemischt Flaschen und Flaschenbündel nach den Abschnitten 6.2.2 und 6.2.4 einzusetzen.
9. Abhängig von der Entscheidung der Gemeinsamen Tagung zu der in Absatz 6 angesprochenen Frage könnte es daher sinnvoll sein, eine entsprechende Bemerkung auch für Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge an geeigneter Stelle einzufügen.
10. Die weitergehende Frage, ob in Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen auch Flaschen, Flaschenbündel und Tanks gemischt eingesetzt werden dürfen, bleibt hier unberührt.

MEGC

11. MEGC können ebenfalls Flaschen oder Flaschenbündel als Elemente enthalten. MEGC sind sowohl in Abschnitt 6.2.3 als auch in Abschnitt 6.2.4 erfasst. MEGC, die Tanks als Elemente enthalten und nach Kapitel 6.7 oder 6.8 zulässig sind, bleiben hier unberührt.
12. Abhängig von der Entscheidung der Gemeinsamen Tagung zu der in Absatz 6 angesprochenen Frage könnte es daher sinnvoll sein, entsprechende Bemerkungen auch für MEGC an den geeigneten Stellen einzufügen.
13. Die weitergehende Frage, ob in MEGC auch Flaschen, Flaschenbündel und Tanks gemischt eingesetzt werden dürfen, bleibt hier unberührt.

Vorschlag

14. Anfügen folgender Bemerkung zu Abschnitt 6.2.2:

"Bem. In Flaschenbündeln und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC), deren Elemente Druckgefäße nach diesem Abschnitt sind, dürfen nur Flaschen verwendet werden, welche die Vorschriften dieses Abschnitts erfüllen."

15. Sofern die Gemeinsame Tagung der Mischung von Flaschen in Flaschenbündeln, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC in RID/ADR-Druckgefäßen zustimmt, Anfügen folgender Bemerkung zu Absatz 6.2.3.1.1:

"Bem. In Flaschenbündeln, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC), deren Elemente Druckgefäße nach diesem Abschnitt sind, dürfen Flaschen verwendet werden, welche die Vorschriften des Abschnittes 6.2.2 oder 6.2.3/6.2.4 erfüllen."

16. Sofern die Gemeinsame Tagung der Mischung von Flaschen nach den Abschnitten 6.2.2 und 6.2.3/6.2.4 in Flaschenbündeln, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC nach Abschnitt 6.2.3 nicht zustimmt, Anfügen folgender Bemerkung in Absatz 6.2.3.1.1:

"Bem. In Flaschenbündeln, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC), deren Elemente Druckgefäße nach diesem Abschnitt sind, dürfen nur Flaschen verwendet werden, welche die Vorschriften dieses Abschnitts erfüllen."

17. Die Entscheidung der Gemeinsamen Tagung sollte dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gegeben werden. Sie sollte zudem den Normungsorganisationen ISO (TC 58) und CEN (TC 23) zur Kenntnis gegeben werden, damit sie bei der Entwicklung der Normen berücksichtigt wird.

Begründung

Sicherheit: Verbesserung der Sicherheit durch rechtliche Klarheit und einfachere Nachvollziehbarkeit der Vorschriften.

Durchführbarkeit: Vereinfachung für Anwender und Behörden.

Tatsächliche Anwendung: Erleichterung der Anwendung.